

Informationen zum Wohnberechtigungsschein (WBS) in Nordrhein-Westfalen

1.	<u>Einkommensgrenzen:</u>	
	Die Einkommensgrenze für 1 Person beträgt:	17.000,00 €
	Die Einkommensgrenze für 2 Personen beträgt:	20.500,00 €
	Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um:	4.700,00 €
	Kinderzuschlag für jedes zum Haushalt rechnende Kind:	600,00 €
	Eine Überschreitung der vorgenannten Einkommensgrenzen bis zu 5 % ist in Ausnahmefällen möglich.	
2.	<u>Einkommensermittlung:</u>	
	Es wird regelmäßig das Jahreseinkommen des vergangenen Kalenderjahres (Zeitspanne vom 01.01.bis 31.12.) in absoluter Höhe zugrunde gelegt, sofern sich die Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung (Stichtag) nicht geändert haben und auch innerhalb von 12 Monaten unverändert fortbestehen werden.	
3.	<u>Einkommen:</u>	
	Zur Prüfung der Einkommensverhältnisse sollte eine vollständig ausgefüllte und vom Arbeitgeber bestätigte Einkommenserklärung (Vordruck) eingereicht werden. Im Einzelfall können auch schlüssige Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers akzeptiert werden. Neben den steuerpflichtigen Einkünften zählen auch einige steuerfreie Einkünfte (z. B. Arbeitslosengeld I) zum anrechenbaren Einkommen. Daher sind alle Einkünfte nachzuweisen.	
4.	<u>Pauschale Abzugsbeträge:</u>	
	Vom Jahreseinkommen ist ein pauschaler Abzug von maximal 34 % für die Entrichtung von <ul style="list-style-type: none"> - Steuern (12 %) - Beiträgen zur Krankenversicherung (10 %) - Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder ähnlichen Einrichtungen (12 %) möglich.	
5.	<u>Gesetzliche Frei- und Abzugsbeträge:</u>	
5.1	<u>Freibeträge bei <i>Schwerbehinderung und/oder Pflegebedürftigkeit</i></u>	
	Für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100 oder dem Merkzeichen H im Schwerbehinderten-Ausweis:	4.500,00 €
	Für jede schwerbehinderte und häuslich pflegebedürftige Person mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80:	4.500,00 €
	Für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe III	4.500,00 €
	Für jede behinderte und häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe I oder II mit einem Grad der Behinderung von unter 80:	2.100,00 €
	Für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80:	1.330,00 €
	Für jede häuslich pflegebedürftige Person Pflegestufe II:	1.330,00 €
	Für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 50 bis unter 80:	665,00 €
	Für jede häuslich pflegebedürftige Person Stufe I:	665,00 €
5.2	<u>Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen</u>	
	Unterhaltsverpflichtungen gemäß Unterhaltstitel/Bescheid oder beurkundeter Vereinbarung:	In nachgewiesener Höhe
	Bei Vorlage sonstiger Nachweise für geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten:	Maximal 8.000,00 €
	Für andere nicht zum Haushalt rechnende Personen:	Maximal 4.000,00 €
	Für eine haushaltsangehörige Person, die auswärts untergebracht ist	Maximal 4.000,00 €
5.3	<u>Weitere Frei- und Abzugsbeträge:</u>	
	Für jeden Zwei-Personen-Haushalt:	4.000,00 €
	Für junge Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften mit mindestens einem Kind	4.000,00 €
6.	<u>Nicht anrechenbare Einkünfte:</u>	
	Einkünfte einer zu betreuenden Personen, die hilflos im Sinne des § 33 b Absatz 6 Satz 3 Einkommenssteuergesetz ist oder die Pflegegeld der Stufe 3 erhält.	
	Ausbildungsvergütung eines haushaltsangehörigen Kindes im Sinne des § 32 Absätze 1 und 3 bis 5 Einkommenssteuergesetz.	
7.	<u>Werbungskosten (Pauschale oder vom Finanzamt anerkannte)</u>	
	Pauschale bei Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit	1.000,00 €
	Pauschale bei Einnahmen aus Arbeitslosengeld I und vom Arbeitgeber pauschal besteuerten	200,00 €

	Arbeitslohn	
	Pauschale bei Unterhaltungszahlungen, Versorgungsbezügen und Renten	102,00 €
	Kinderbetreuungskosten für zum Haushalt gehörende Kinder unter 14 Jahren werden beim Finanzamt als Sonderausgaben berücksichtigt. Bei Vorlage des Steuerbescheides können hier zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000,00 € je Kind abgesetzt werden. Liegt noch kein Steuerbescheid vor, sind die entsprechenden Belege über die Ausgaben vorzulegen.	
8.	Angemessene Wohnungsgrößen :	
	für Alleinstehende	bis 50,00 m ²
	für 2 Personenhaushalte	bis 65,00 m ² oder 2 Räume
	für 3 Personenhaushalte	bis 80,00 m ² oder 3 Räume
	für 4 Personenhaushalte	bis 95,00 m ² oder 4 Räume
	Für jede weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um einen Raum oder 15 m ² .	
	Eine Überschreitung bis 5 m ² ist zulässig.	

Weitere Fragen beantworten Ihnen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Einwohneramtes, Fachabteilung Service und Wohnungsangelegenheiten, Hollestr. 3 (Gildehofgebäude, 5. Etage), 45121 Essen.
Bitte unterscheiden Sie zwischen einem Allgemeinen WBS/Wohnungsvermittlung und einem gezielten WBS für eine bestimmte Wohnung

Allgemeiner WBS/Wohnungsvermittlung

Die Zuständigkeit richtet sich nach der aktuellen Meldeanschrift. Bei einer persönlichen Vorsprache melden Sie sich bitte an der Empfangstheke im Wartebereich.

Straßen: A-D	Herr Neuß	Telefon Nr. 88-33131
Straßen: E-G, I, L	Frau Weber	Telefon Nr. 88-33132
Straßen: H, J, K	Frau Sanders	Telefon Nr. 88-33133
Straßen: M-O, S	Herr Sonntag	Telefon Nr. 88-33134
Straßen: P, Q, R, T-Z	Frau Linster	Telefon Nr. 88-33135

Gezielter WBS

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Straßennamen der gewünschten Wohnung. Bei einer persönlichen Vorsprache melden Sie sich bitte an der Empfangstheke im Wartebereich.

Straßen: A-G	Herr Kochan	Telefon Nr. 88-33142
Straßen: H-M	Frau Neumann	Telefon Nr. 88-33143
Straßen: N-Z	Frau Bernsdorf	Telefon Nr. 88-33144
	Frau Lenartowicz	Telefon Nr. 88-33145

Anträge auf Zinssenkung etc. und Freistellung

Straßen: A-J	Frau Prager	Telefon Nr. 88-33146
Straßen: K-Z	Frau Holtermann	Telefon Nr. 88-33147

Öffnungszeiten: montags bis freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr